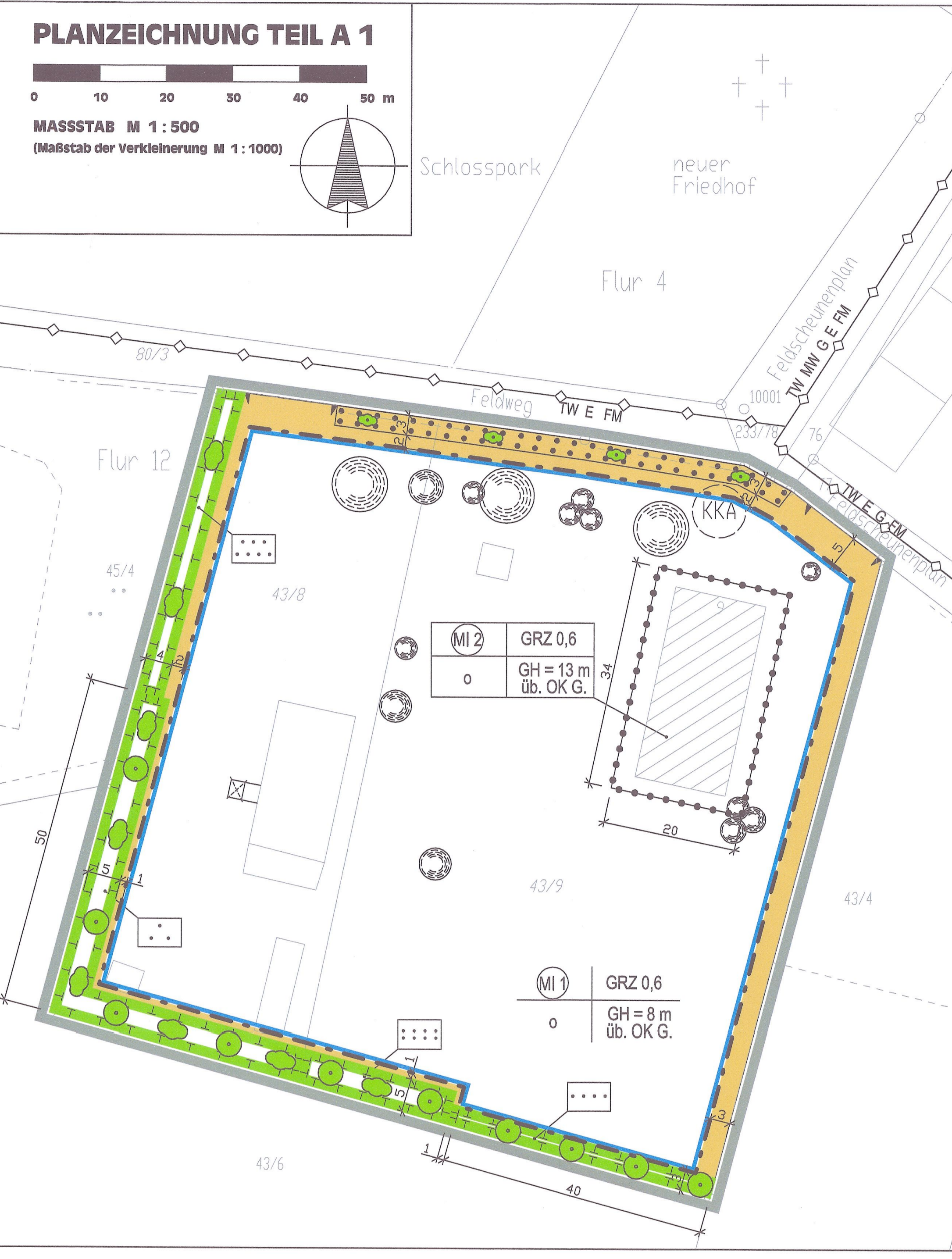


Stadt Wiehe, Kyffhäuserkreis Bebauungsplan Nr. 9 mit integrierter Grünordnung "FELDSCHEUNENPLAN"



KARTENGRUNDLAGE DER PLANZEICHNUNGEN
Als Kartengrundlage wurde die digitalisierte Flurkarte der Flur 12 der Gemarkung Wiehe verwendet.

VERBREM ZUM KATASTER
Es wird bescheinigt, dass die Planzeichnungen Ihren Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Kataster übereinstimmen.

Arten: 22.05.2012

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Bauverwaltungsamt
Geprüft
AZ: 01200186
Sonderbauanw. 10.05.12
Baubeauftragter: -

- PLANZEICHNERKLÄRUNG**
(nach der Planzeichenverordnung 1990)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)**
GRZ 0,6
GH = 8 m über OK G.
 - Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10 BauNVO)**
offene Bauweise (§ 22 Abs. 1, 2 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 1, 3 BauNVO)
 - Nutzungsschema (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB)**
Baugelände
Grundflächenzahl
Gebäudehöhe über OK Gelände
 - Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
Anschluss an die Verkehrsfächen: E- und Ausfahrtsbereich

- Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Baumreihe
Feldhecke
Randbegrünung
Laubgehölzhecke
Renaturierungsfläche
Streuoastwiese
Anpflanzen von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Anpflanzen von Laubbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Erhaltung von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Teile 1 und 2 - Satzungsgebiet (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Hinweise zur Planung**
Bauliche Anlage, abzubrechen
Leitung, unterirdisch
Trinkwasserleitung
Mischwasserleitung
Elektroleitung
Gasleitung
Fernmeldeleitung
Kleinkläranlage, mechanisch (bestimmte Nutzung vorausichtlich bis 2015)
Hinweise zur Plangrundlage
Flurstücksgrenze und Flurstücknummer
Flurgrenze
Gebäude, vorhanden
Verkehrsfäche, vorhanden
Laubbaum, erhaltenwert (innerhalb des Geltungsbereiches)
Laubbaum, vorhanden (außerhalb des Geltungsbereiches)

- TEXT TEIL B**
- PRÄAMBEL**
Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) neu gefasst in der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschließt der Stadtrat den nachstehenden Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teile A 1 und A 2) und den Festsetzungen durch Text (Teil B) Satz. Entsprechend § 65 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) werden die örtlichen Bauvorschriften im Bebauungsplan beschlossen.
- I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB und der BauNutzungsverordnung)**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 6, 19 BauNVO)**
1.1 Im „Mischgebiet“ sind zulässig:
• Wohngebäude,
• Geschäfts- und Bürogebäude,
• Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
• sonstige Gewerbebetriebe,
• Anlagen für Verwaltungen sowie kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
• Gartenbetriebe.
 - Ausnahmsweise können zugelassen werden:
• Einzelhandelsbetriebe,
 - Unzulässig sind:
• Tankstellen,
• Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 6, 19 BauNVO)**
2.1 Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) setzen sich auf die einzelnen Baugrundstücke.
 - Die Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)** dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Hauseingangstropfen und deren Überdachungen, Blumenfenster und Vorbauten wie Erker, Balkone oder Loggien geringfügig überschritten werden, wenn sie nicht mehr als 1,50 m hervorstehen. Sie dürfen sich über weniger als ein Drittel der jeweiligen Gebäudewand, Dachüberstirn und Gesimse über die volle Länge der Gebäudewand erstrecken. Vorspringende Gebäudeteile müssen einen Abstand von mind. 2,0 m zu Nachbargrenzen und mind. 4,0 m zu Pflanzstandorten von Bäumen aufweisen. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dürfen durch untergeordnete Gebäudeteile nicht überbaut werden.
 - Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO)**
3.1 Die maximale Gebäudehöhe bezieht sich auf die Oberfläche des angrenzenden Geländes (nach Fortgestaltung). Maßgebend ist der Punkt mit der geringsten Geländeabstände an der Außenfassade des jeweiligen Gebäudes.
3.2 Die Gebäudehöhe ist das Höhenmaß von der Oberfläche des angrenzenden Geländes bis zur obersten Linie bzw. obersten Punkt des Gebäudes.
 - Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
Garagen und Carports sind ausschließlich auf der überbaubaren Grundstücksfläche („Baugelände“) zulässig.
 - Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 Abs. 1 BauNVO)**
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft unzulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
6.1 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich Teil 1 mit der Bezeichnung „Baumreihe“ ist durch die Anpflanzung von standortheimischen Laubbäumen eine Baumreihe zu entwickeln.
Der Pflanzabstand der Bäume soll untereinander 8,0 - 10,0 m und zu der Flächengrenze, die auf der Geltungsbereichsgrenze verläuft, 2,0 m betragen. Die zu verwendenden Laubgehölze sind der Artenauswahl (Pkt. 7A) zu entnehmen.
Auf der Fläche ist die vorhandene Ruderalfur zu erhalten und extensiv zu pflegen. An 2 Stellen darf die Ruderalfur für Durchgänge in einer Breite von je max. 5,0 m unterbrochen werden. Die Durchgänge dürfen nur wasserundurchlässig befestigt werden.
6.2 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich Teil 1 mit der Bezeichnung „Feldhecke“ ist durch die Anpflanzung von standortheimischen Sträuchern eine mehrreihige, freiwachsende (unbeschnittene) Feldhecke zu entwickeln, in die eine einreihige Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen zu integrieren ist.
Der Pflanzabstand der Sträucher soll untereinander 1,0 m und zu den Flächen grenzen 1,5 m betragen. Der Pflanzabstand der Bäume soll untereinander 8,0 - 10,0 m und zu der Flächengrenze, die auf der Geltungsbereichsgrenze verläuft, 4,0 m betragen. Die zu verwendenden Laubgehölze sind der Artenauswahl (Pkt. 7A) zu entnehmen.
6.3 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich Teil 1 mit der Bezeichnung „Randbegrünung“ ist eine Begrünung entlang der Grundstücksgrenze wie folgt vorzunehmen:
A) durch die Anpflanzung und Entwicklung einer Feldhecke gemäß der Festsetzungen unter Pkt. 6.1
oder
B) durch eine gärtnerische Nutzung und Gestaltung.
6.4 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich Teil 1 mit der Bezeichnung „Laubgehölzhecke“ ist durch die Anpflanzung von standortheimischen Sträuchern eine doppelreihige, freiwachsende (unbeschnittene) Laubgehölzhecke zu entwickeln.
Der Pflanzabstand der Sträucher soll untereinander 1,0 m und zu den Flächen grenzen 1,5 m betragen. Die zu verwendenden Laubgehölze sind der Artenauswahl (Pkt. 7A) zu entnehmen.
6.5 Als 1. Ausgleichsmaßnahme im Geltungsbereich Teil 2 ist auf dem Flurstück 40/1 (Gemarkung Wiehe, Flur 12) auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „Renaturierungsfläche“ eine ca. 1.950 m² große landwirtschaftliche Verkehrsfläche nach deren Rückbau zu renaturieren.
Auf den von der Befestigung befreiten Flächen ist der Boden aufzulockern und Oberboden in einer Stärke von mind. 0,25 m aufzutragen. Danach ist eine standortgerechte, krautreiche Wiesenmischung aus gebietstypischen Hierfen einzusäen. Die Pflege der Fläche soll durch Beweidung oder 2malige Mahd pro Jahr erfolgen.
6.6 Die 2. Ausgleichsmaßnahme im Geltungsbereich Teil 2 ist auf dem Flurstück 40/2 (Gemarkung Wiehe, Flur 12) auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „Streuoastwiese“ durchzuführen. Es soll eine ca. 3.500 m² große, aus 2 Teilflächen bestehende Streuoastwiese angelegt werden. Dazu sind mind. 30 hochstämmige Obstbäume anzupflanzen. Der Pflanzabstand der Bäume untereinander soll ca. 10 m betragen. Die zu verwendenden Obstgehölze sind der Artenauswahl (Pkt. 7A) zu entnehmen.
6.7 Alle anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind zu pflegen und bei Abgang artgerecht zu ersetzen.
6.8 Die für die Tierhaltung notwendige Einklinkung im Geltungsbereich Teil 2 darf nicht mit einer dauerhaften Einfriedung (Fester Zaun, Schutzzaunelementen) oder Mauern erfolgen. Mobile Weidezaunsysteme sind zulässig.
 - Flächen und Festsetzungen zum Anpflanzen und mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
7.1 Auf der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Sträuchern mit der Bezeichnung „Sträucherhecke“ im Geltungsbereich Teil 1 sind die vorhandenen Laubsträucher zu erhalten. Bei Abgang sind sie durch standortheimische Laubsträucher zu ersetzen.
7.2 Im Geltungsbereich Teil 1 ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens 1 hochstämmiger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen. Die Bäume dürfen nicht auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft angepflanzt werden. Vorhandene Bäume mit einem Mindeststammumfang von 30 cm (gemessen in 1 m Höhe), die erhalten werden, sind anzuerkennen.

- Artenauswahl**
Großkronige Bäume
Fraxinus excelsior *
Acer pseudoplatanus *
Quercus robur
Quercus petraea
Tilia cordata *
Tilia platyphyllos
Betula pendula
Populus tremula *
Mittel- und kleinkronige Bäume
Acer campestre *
Carpinus betulus *
Prunus avium *
Obstbäume
hochstämmige Obstbäume (Überwiegend alte Regionalorten nach Abstammung mit der UNB)
Laubsträucher
Euonymus europaeus *
Viburnum opulus *
Viburnum lentana *
Cornus sanguinea *
Salix caprea *
Cornus avellana *
Berberis vulgaris
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum *
Prunus padus *
Crataegus monogyna *
Crataegus bavagata *
Rosa canina *
Prunus spinosa *
* Arten für die Feldhecke
Gemeine Esche
Bergahorn
Wolliger Schneeball
Trauben-Eiche
Winterlinde
Sommerlinde
Weiß-Birke
Zitterpappel
Feldahorn
Hainbuche
Vogelkirsche

- II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 85 Abs. 1 und Abs. 4 ThürBO)**
- Die Dacheindeckung geneigter Dächer soll in den Farbtönen Rot bis Rotbraun oder Antraxit erfolgen. Für die Außenwände sind keine grellen Farböne zu verwenden.
 - Für die ortsbildliche Gestaltung von Hecken als Grundstückseinfriedung sind ausschließlich Laubgehölze zulässig. Einfriedungen und Anpflanzungen (Schnittmische u. ä.) müssen einen Mindestabstand von 0,50 m zur Botschaftsseite der Erschließungsstraße einhalten.
 - Die Anbringung von Werbeanlagen an und auf Schornsteinen ist unzulässig.

- III. HINWEISE AUF ANDERE GESETZLICHE VORSCHRIFTEN**
- Zum Schutz wild lebender Tiere (gemäß §§ 26, 30 ThürNatG) sind Bäume und Sträucher nur außerhalb der Vegetationsperiode zu beseitigen. Weiterhin sind bauliche Maßnahmen an bestehenden Gebäuden wie Abruch, Um- und Anbauten, Sanierungen) so auszuführen, dass in oder an diesen Gebäuden lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer- und Überwinterungszeit nicht erheblich gestört oder beeinträchtigt werden.
 - Das Gebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Vorbehaltsgebieten.
 - Sollten bei Bau- und Erschließungsarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist so fort die Fundstätte zu sichern und die der zuständigen Stellen (Landratsamt Kyffhäuserkreis, örtliche Polizeidienststelle oder die Firma Tauber Debarrierung, Erfurt) zu informieren.
 - Erd- und Erschließungsarbeiten sind spätestens 3 Wochen vor Beginn des Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Weimar, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Kyffhäuserkreis schriftlich mit zutellen. Archäologische und paläontologische Zufallsfunde unterliegen gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz der Meldepflicht bei einer der zuständigen o.g. Stellen.
 - Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplans einschließlich Grünordnung Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder eine Beeinträchtigung anderer Schutzgüter ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungsverfahren - (AV) Bauform vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung während der Tagzeiten und der Nachtzeiten (2000 - 700 Uhr) einzuhalten.
 - Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrubenbohrungen, Grundwasserstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie, jenseitig rechtlich anzulegen. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und Lagepläne sind dem Geologischen Landesarchiv des Freistaats Thüringen unverzüglich zu übergeben.
 - Während der Bauphase sind die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschminderungen - (AV) Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung während der Tagzeiten und der Nachtzeiten (2000 - 700 Uhr) einzuhalten.
 - Zu den Ven- und Entsorgungsanlagen sind die in den geltenden Vorschriften und Regelwerken festgelegten Abstände einzuhalten. Unterirdische Ven- und Entsorgungsanlagen sind von Gebäuderrand, Aufschutungen und Überbauten freizuhalten. Bei Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ven- und Entsorgungsanlagen“ (Forschungsgesellschaft für Straßensanierung und Verkehrsplanung) zu beachten. Beschädigungen vorhandener Leitungen sind zu vermeiden. Die Bauausführenden haben sich vor Beginn der Arbeiten „Schadtschritte“ einholen.
 - Auf dem Flurstück 43/9 der Flur 12 in der Gemarkung Wiehe befindet sich eine mechanische Kleinkläranlage. In der das Schmutzwasser aus dem Planungsgebiet vorgeklärt wird. Der Überlauf der Kleinkläranlage ist an den Mischwasserkanal angeschlossen. Die Stadtverwaltung Wiehe plant bis zum Jahr 2015 im Feldscheunenplan einen neuen Mischwasserkanal zu verlegen. Nach der Fertigstellung ist das Schmutzwasser von den Grundstücken direkt einzuleiten und der zentralen Kläranlage von Wiehe zuzuführen.
Das unverschmutzte Niederschlagswasser aus dem Geltungsbereich ist in den Vorflutgräben einzuleiten. Aufgrund der tieferen Überlastung des vorhandenen Mischwasserkanals im Feldscheunenplan ist die einleitende Menge zu crossen. Überschüssiges Regenwasser ist auf den Baugrundflächen in Rückhaltteanlagen (z.B. Staukanal, Zisterne, Regen) zu speichern oder zu versickern. Die Regenwassermenge, die für häusliche Zwecke genutzt werden soll, ist durch eine Zählerrichtung zu erfassen.
Nach der Errichtung des neuen Mischwasserkanals im Feldscheunenplan kann das unverschmutzte Regenwasser aus dem Planungsgebiet direkt eingeleitet werden.
 - Die Eheleute Martin und Katinka Wiesenmaier, Wiehe, werden mit der Stadt Wiehe einen städtebaulichen Vertrag über einen Teil der Durchführung und anteilige Kostenübernahme folgender Leistungen abschließen: städtebauliche Planung und Herstellung der Erschließungsmaßnahmen sowie Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen incl. Fertigstellungspflege innerhalb des Geltungsbereiches Teile 1 und 2 des Bebauungsplans. Im städtebaulichen Vertrag werden sich die Eheleute Wiesenmaier verpflichten, die Abruch- und Erdstoffabfuhrungen auf dem Flurstück 40/1 innerhalb von 5 Jahren zu betümen.

- VERFAHRENSVERMERKE (Auszug)**
- Aufstellungsvermerk (gemäß § 2 BauGB)**
Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde beschlossen und ortsbildlich bekanntgemacht im Amtsblatt „Stadtbote“ am 15.03.2010 am 16.04.2010
Wiehe, den 03.12. (Siegel) Bürgermeisterin Stadt Wiehe
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Vorentwurf) (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)**
Der Stadtrat der Stadt Wiehe hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Die Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans wurde im Amtsblatt „Stadtbote“ bekanntgemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde öffentlich ausgelegt in der Zeit am 18.10.2010 vom 19.11.2010 bis 20.12.2010
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben am 16.11.2010
Wiehe, den 03.12. (Siegel) Bürgermeisterin Stadt Wiehe
 - Auslegungsvermerk (Entwurf) (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)**
Der Stadtrat der Stadt Wiehe beschloss die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans. Die Auslegung wurde im Amtsblatt „Stadtbote“ bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde öffentlich ausgelegt in der Zeit am 28.03.2011 am 15.04.2011 bis 31.05.2011
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben am 13.04.2011
Wiehe, den 03.12. (Siegel) Bürgermeisterin Stadt Wiehe
 - Abwägungsvermerk (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)**
Der Stadtrat der Stadt Wiehe hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Wiehe, den 03.12. (Siegel) Bürgermeisterin Stadt Wiehe
 - Satzungsvermerk (gemäß § 10 Abs. 1 BauGB)**
Der aufgrund der Abwägung geänderte Bebauungsplan vom 21.11.2011, bestehend aus der Planzeichnung (Teile A1 und A2) und dem Text (Teil B), wurde vom Stadtrat der Stadt Wiehe beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des Stadtrats genehmigt.
Wiehe, den 03.12. (Siegel) Bürgermeisterin Stadt Wiehe
 - Genehmigungsvermerk (gemäß § 10 Abs. 2 BauGB)**
Die Genehmigung des (vorzeitigen) Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teile A1 und A2) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Kyffhäuserkreis vom 02.05.2012
AZ: IV 2.2-61144-0100020615
mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Wiehe, den 07.07.2012 (Siegel) Bürgermeisterin Stadt Wiehe
 - 7. Nebenbestimmungsvermerk**
Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgemäßen Beirat der Stadt Wiehe erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Würde durch die Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Kyffhäuserkreis genehmigt.
Wiehe, den 07.07.2012 (Siegel) Bürgermeisterin Stadt Wiehe
 - Ausfertigungsvermerk**
Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teile A1 und A2) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.
Wiehe, den 07.07.2012 (Siegel) Bürgermeisterin Stadt Wiehe
 - Bekanntmachungsvermerk**
Die Genehmigung der Bebauungsplanung wurde im Amtsblatt „Stadtbote“ bekanntgemacht in der Bekanntmachung wurde die Stelle benannt, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist. Es wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen. Die Satzung ist mit der Begründung in Kraft getreten.
Wiehe, den 07.07.2012 (Siegel) Bürgermeisterin Stadt Wiehe

ÜBERSICHTSKARTE
MASSSTAB M 1: 2500
(Maßstab der Verkleinerung M 1: 5000)

Stadt Wiehe Kyffhäuserkreis
Bebauungsplan Nr. 9 mit integrierter Grünordnung
„Feldscheunenplan“
- Satzung -

Gemeinde: Stadt Wiehe
Die Bürgermeisterin Leopold-von-Ranke-Straße 35 06571 Wiehe

Vertragspartner: Martin und Katinka Wiesenmaier
Feldscheunenplan 9 06571 Wiehe

Planung: Architekturbüro und Ingenieurbüro Reinstaus
Salzdamm 28 06556 Artern
Architekturbüro und Städtebaubüro Nicolai
Franz-Liszt-Straße 6 99706 Sonderhausen

Erstellt: Wiehe, am 21.11.2011